

lit d Abs 2 fABGB. Möglich ist zudem auch eine Aufhebung durch einen Erbverzichtsvertrag, welcher eine Beurkundung durch gerichtliches Protokoll notwendig macht.<sup>280</sup>

## Erlöschen

Der Erbvertrag kann entweder einvernehmlich durch einen neuen Erbvertrag, einen Erbverzichtsvertrag oder einen Aufhebungsvertrag aufgehoben werden.<sup>281</sup> Daneben ist ein einseitiger Widerruf zulässig, aber nur wenn ein Enterbungsgrund gemäß §§ 768 ff fABGB vorliegt oder wegen groben Undanks gemäß § 948 fABGB.<sup>282</sup>

Möglich ist der Widerruf des Erbvertrages zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Personen in einer Lebensgemeinschaft, wenn diese Lebensgemeinschaft beendet wird. Im Falle einer Scheidung, Ungültigerklärung oder Trennung erlischt der Erbvertrag ex lege.<sup>283</sup>

## Verzicht

In einem Erbvertrag gibt es die Möglichkeit, auf das Erbrecht zu verzichten. Problematisch ist hierbei, dass es für die Begründung eines Erbvertrages nur die Testamentsformen braucht, bei einem Erbverzicht jedoch die Beurkundung durch gerichtliches Protokoll gem § 551 fABGB notwendig ist. Der Verzicht ist somit in einem Erbvertrag nicht gültig zustande gekommen, weil er sich der Formvorschriften entbehrt.

---

<sup>280</sup> *Motal*, 9.

<sup>281</sup> BuA 12/2012 53.

<sup>282</sup> BuA 12/2012 54.

<sup>283</sup> BuA 12/2012 54.